

sammlung bei Revision der Bundesverfassung dem Schweizer Volke die Frage vor, ob es die Eidgenossenschaft ermächtigt, Gesetze zum Schutze des literarischen Eigenthums zu erlassen. Wie die meisten anderen Punkte, wurde auch dieser von der Mehrheit der Abstimmenden verworfen, weil man in vielen Cantonen der Schweiz außerordentlich an der cantonalen Souveränität hängt und jedes neue Zugeständniß an die Bundesgewalt für einen Schritt zur Centralisation hält.

Die Vertheidigung behauptete nun, jene angezogenen Gesetze seien schon längst verjährt, da sie in der Zwischenzeit nicht ein einzigmal angewandt worden. Der Vertrag dagegen sei durch die Volksabstimmung entkräftet worden, da letztere ausdrücklich der Bundesbehörde die Competenz zur Abschließung des Vertrags abgesprochen habe. Außerdem hoben die Vertheidiger hervor, es bestehe durchaus keine Gegenseitigkeit, da die schweizerischen Blätter fast regelmäßig in Frankreich confiscirt werden, die Gründung von Zeitungen in letzterem Lande den Schweizern beinahe unmöglich gemacht worden u. s. w., während die Franzosen in dieser Hinsicht die vollste Freiheit in der Schweiz genießen.

Man war außerordentlich gespannt auf das Urtheil. Die Kläger verlangten von der Nation Suisse 2000 Franken Schadenersatz, vom Theaterdirector 500.

Es ist jedoch noch zu bemerken, daß sie unter der Hand erklärten, diese Forderung sei eine reine Formalität, sie würden auf das Geld verzichten, da ihnen nur an Feststellung des Prinzips gelegen sei.

Das Urtheil hat nach Form und Inhalt ziemlich überrascht. Im Prozesse der Societé des gens de lettres umging das Civilgericht durchaus die Frage, ob das Gesetz und der Vertrag gültig seien, und stützte sich einfach auf das Natur- und Völkerrecht. Es behauptete, der Autor habe ein ausschließliches Recht auf sein Product; die Arbeit sei die bewirkende Ursache dieses Rechtes, das Eigenthum der Preis seiner Arbeit; jenes werde durch die Veröffentlichung nicht beeinträchtigt, da das Publicum nur das Recht der Nutznießung erwerbe. Im Völkerrecht sei es angenommene Sache, daß jede Regierung sämmtlichen Rechtsobjecten, welche auf ihrem Gebiete sich vorfinden, Schutz angedeihen lassen müsse, ob jene Einheimischen oder Ausländern angehören. Bei der Geringsfügigkeit des verursachten Schadens wird die „Nation Suisse“ zu 50 Franken Buße und den Kosten verurtheilt. Der verantwortliche Drucker hat sofort appellirt. Man kann nicht leugnen, daß das Urtheil außerordentlich subjectiv gehalten ist und eher dem Gutachten einer Facultät oder der Schlußfolgerung eines Kammerredners gleicht. Das Schweigen über die so wichtigen zwei Punkte, die bestehenden Gesetze und den internationalen Vertrag, sind fast identisch mit einer Incompetenz-Erklärung.

Im zweiten Urtheil, das zum Theil fast wörtlich mit dem ersten übereinstimmt, geht das Civilgericht auf die beiden Fragen ein, indem es erklärt, die Gesetze vom Jahre 1791 bestätigen das Recht des literarischen Eigenthums und die Verträge (welche jedoch nicht näher bezeichnet werden) sichern den Franzosen denselben Rechtsschutz zu als den Schweizern. Der Beklagte wird gleichfalls zu 50 Franken Buße verurtheilt.

Man glaubt allgemein, der Appellationshof werde die beiden Urtheile cassiren. Jedenfalls kann der Rechtsstreit noch eine sehr wichtige Rolle in den internationalen Verhältnissen zwischen der Schweiz und Frankreich spielen. Die Sprache gewisser officiöser französischer Blätter ist ziemlich energisch. Der Vertrag bildet ein Ganzes mit drei anderen, worunter der Handelsvertrag, und Nichtbeachtung oder Beanstandung des einen kann leicht Schwierigkeiten für Erfüllung der anderen nach sich ziehen.

Der Verfasser dieses Artikels hat es versucht, in einer französi-

schen Broschüre seine Landsleute auf einige Punkte aufmerksam zu machen, welche im Verlaufe der Debatten ganz außer Acht gelassen wurden. Er weist namentlich mit Berufung auf den Wortlaut des Vertrages nach, daß das Argument, welches die „Gegenseitigkeit“ bezweifelt, deshalb nicht am Platze sei, weil ein Paragraph des Vertrages ausdrücklich der französischen Regierung das Recht vorbehalten, auf gerichtlichem und polizeilichem Wege die Verbreitung sämmtlicher Preßerzeugnisse zu beaufsichtigen und Bücher und Blätter jeder Art nach Belieben zu confisciren. Er hebt ferner die Folgen hervor, welche Nichtanerkennung der Gesetze und Verträge für die schweizerische Literatur nach sich ziehen würde, da die schweizerischen Schriftsteller, wenn ihre Erzeugnisse im ganzen Lande für vogelfrei erkannt und des internationalen Rechtsschutzes in Frankreich beraubt würden, sich einfach nach Frankreich flüchten müßten, um ihre Werke unter den Schutz der dortigen Gesetze zu stellen. Der Einfluß dieser literarischen Auswanderung werde sich langsam, aber sicher fühlbar machen.

Eugène Peshier. (Mag. f. d. Lit. d. Ausl.)

Neuigkeiten der ausländischen Literatur.

Englische Literatur.

- AITCHENBIE, H., Melchior Gorles: a tale of modern mesmerism. 3 Vols. Post 8. London, Hotten. Cloth 31 s. 6 d.
- AUSTRALIA AS IT IS; or, facts and features, sketches and incidents of Australia and australian life, with notices of New Zealand. By a clergyman thirteen years resident in the interior of New South Wales. 18. London, Longmans. Cloth 7 s. 6 d.
- BRUCE, J. C., the roman wall. Illustrated with 600 woodcuts, maps, and tinted lithographic drawings. 1 Vol. 4. (Newcastle.) London, Longmans. Half-morocco 63 s. (10 subscribers).
- DUKE, V., physiological remarks upon the causes of consumption. 8. (Dublin.) London, Longmans. Cloth 3 s. 6 d.
- The subject of the work is the ordinary causes of consumption, and the means best calculated to prevent its recurrence. The author's chief object is to point out the value of early persevering attention to certain conditions which he believes to be generally overlooked.
- FERGUSON, J., History of the modern styles of architecture: being a sequel to the „Handbook of architecture“. 8. London, Murray. Cloth 31 s. 6 d.
- FITZGERALD, P., Seventy-five Brooke street: a story. 3 Vols. Post 8. London, Tinsley. Cloth 31 s. 6 d.
- FRANCIS, F., a book on angling; being a complete treatise on the art of angling in every branch. With explanatory plates, etc. Post 8. London, Longmans. Cloth 15 s.
- HAVELOCK, H. M., three main military questions of the day: A home reserve army — The more economic military tenure of India — Cavalry as affected by breech-loading arms. 8. London, Longmans. Cloth 7 s. 6 d.
- LOTT, E., the Mohaddety in the palace. Nights in the harem; or, the Mohaddety in the palace of Ghezire. 2 Vols. Post 8. London, Chapman & H. Cloth 21 s.
- LUTHARDT, KAHNIS, and BRUCKNER, the church: its origin, its history, its present position. Translated from the german by S. Taylor. Post 8. (Edinburgh.) London, Hamilton. Cloth 5 s.
- SARGANT, W. L., recent political economy. 8. London, Williams & N. Cloth 6 s.
- SHEPHERD, C. W., the north-west peninsula of Iceland: being the journal of a tour in Iceland in the spring and summer of 1862. Post 8. London, Longmans. Cloth 7 s. 6 d.
- SHORT SKETCH OF THE CAMPAIGN IN AUSTRIA IN 1866. With map. By lieutenant-colonel Cooke, R.E. London, Mitchell. 3 s.
- SPENCER, Germany from the Baltic to the Adriatic; or, Prussia, Austria, and Venetia, with reference to the late war, with illustrations. Post 8. London, Routledge. Cloth 7 s. 6 d.
- The volume describes a recent visit, and contains much details about the recent war, and notabilities connected with it. It contains numerous portraits of statesmen, soldiers, and diplomatists.
- STEINMETZ, A., Sunshine and showers; their influences throughout creation: a compendium of popular meteorology. Post 8. London, Reeve. Cloth 7 s. 6 d.
- THYNNE, Lady Ch., Off the line. 2 Vols. Post 8. London, Hurst & B. Cloth 21 s.